

**Auswertung des Sitzungsprotokolls der Ortschaftsratssitzung vom 03.09.2018 zum
TOP 4.3 Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen in der Ortschaft Mützel
einschließlich des Ortsteils Hüttermühle**

1. Nach nochmaliger Prüfung ist der Weg von der Hausnummer Mollberg 9 bis zum Zernau-See aufgrund der bestehenden Erschließungsfunktion nachträglich als Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis mit aufgenommen worden.

Auswertung des zusätzlichen Fragebogens vom 18.09.2018 zum TOP 4.3 Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen in der Ortschaft Mützel einschließlich des Ortsteils Hüttermühle

zu 1:

Das Straßen dem Charakter einer Gemeindestraße entsprechen müssen, bedeutet, dass diese Straßen für die Öffentlichkeit, unter Berücksichtigung der Widmungsbeschränkungen, frei nutzbar sind. Die Widmung eröffnet den sogenannten Gemeingebrauch. Das heißt, der Bürger kann die Straße nach Maßgabe der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr ohne besondere Erlaubnis benutzen. Gemeindestraßen im Sinne des StrG LSA sind diejenigen Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

zu 2:

Der genaue Verlauf der aufgeführten Wegeslängen ist aus den beiliegenden Anlagen (hier Straßenverzeichnisblätter mit Lageplänen) heraus ersichtlich.

zu 3:

Die Darstellung der einzelnen Straßen hinsichtlich der Unterteilung in Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen ist in den jeweiligen Straßenverzeichnisblättern (Straßenkennung oben rechts, G für Gemeindestraßen und sÖG für sonstige öffentlichen Straßen) ersichtlich. Sonstige öffentliche Straßen sind in der Ortschaft Mützel nicht vorhanden. Zu den sonstigen öffentlichen Straßen zählen insbesondere beschränkt öffentliche Wege, bei denen der Gebrauch hinsichtlich der Verkehrsart, wie z.B. bei selbständigen Geh- oder Radwegen sowie selbständigen Parkplätzen, beschränkt sein kann.

zu 4:

Bezüglich der Gemeindestraße Mollberger Feld ist zu bemerken, dass hier der sogenannte Anliegergebrauch, auch gesteigerter Gemeingebrauch genannt, vorliegt. Anlieger sind darauf angewiesen, dass sie die an ihr Grundstück grenzenden Straßen über die für andere Verkehrsteilnehmer übliche Nutzung (gewöhnlicher Gemeingebrauch) hinaus angemessen nutzen können. Es sei darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung von nichtpflichtigen Wegen zu einem erhöhten nichtleistbaren Finanzierungsbedarf für die Stadt Genthin führen würde.

Die dargestellten 4 Verbindungswege (Verbindungsweg Mützel-Röthlake/Belicke, Kade, Verbindungsweg Mützel-Sophienhorst/Karow, Verbindungsweg Hüttermühle-Wiechenberg/Parchen sowie der Verbindungsweg Kindergarten-Mollberg sind entsprechend des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt zu bewerten und somit nicht als Gemeindestraßen im Sinne des Straßengesetzes Sachsen-Anhalt anzusehen, auch in den topografischen Karten (Stand Mitte 1985) sind diese Wege nicht enthalten. Nach der einschlägigen Rechtsauffassung gelten Straßen als gewidmet, sofern sie zu diesem Zeitpunkt 1985 hier als Straße auch zu finden sind. Es handelt sich hier um Wirtschaftswege, welche überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben. Es besteht hier kein Rechtsanspruch auf eine Klassifizierung als öffentliche Gemeindestraßen, da kein Erschließungsanspruch für Grundstücke außerhalb der Gemarkung Genthin besteht. Nach nochmaliger Prüfung ist der Weg von der Hausnummer Mollberg 9 bis zum Zernau-See aufgrund der bestehenden Erschließungsfunktion nachträglich als Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis mit aufgenommen worden.

zu 5:

Feldwege unterliegen dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt und können somit nicht in das Widmungskataster mit aufgenommen werden. Das Umflügen ist eigentumsrechtlich zu klären.

zu 6:

Die entsprechenden Widmungsbeschränkungen sind in der Straßengesamtübersicht sowie in den einzelnen Straßenverzeichnisblättern aufgeführt. Geschwindigkeitsbegrenzungen stellen keine Widmungsbeschränkung dar. Widmungsbeschränkungen beziehen sich nur auf die Verkehrsarten (Kfz, Fahrräder, Fußgänger u.a.), nicht auf Benutzungsarten wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, verkehrsberuhigte Bereiche u.s.w.. Beschreibungen der Ausführung und Beschaffenheit sowie Vorgaben zur Wegesbreite sind ebenfalls nicht Bestandteil eines Straßenkatasters, hier werden nur Längen aufgeführt.

zu 7:

Wenn hier kein Anlieger als Schadensverursacher ermittelt werden kann, können ihm auch keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus handelt es sich hier um eine Ordnungsangelegenheit, welche über den Fachbereich Verwaltung/Bürgerservice der Stadt Genthin zu klären ist.

zu 8:

Die Durchführung des Winterdienstes im Bereich der Straßen erfolgt in Verantwortung der Stadt Genthin nach den rechtlichen und materiellen Möglichkeiten einer Kommune.

zu 9:

Entsprechend der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin erfolgt die Umlegung auf die Anlieger, sofern ausbaubeitragspflichtige Maßnahmen umgesetzt werden.

zu 10:

Umstufungen der Straßen in der Ortschaft Mützel sind der Stadt Genthin derzeit nicht bekannt.